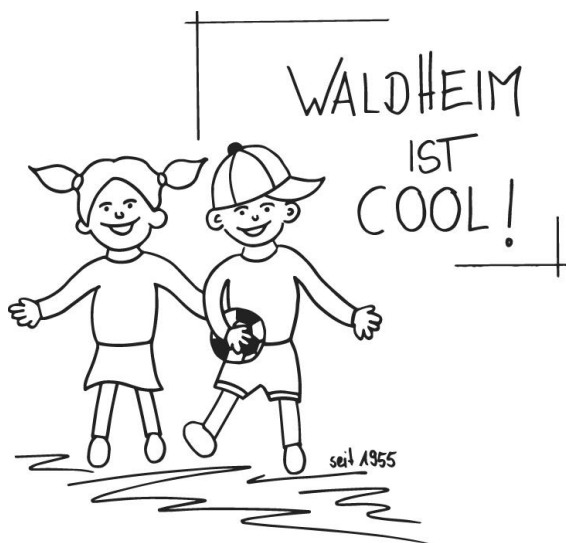


Merkblatt für die Anmeldung Kinderfreizeit 2025

(für Kinder im Alter von drei – vierzehn Jahre)



ev.
FERIENWALDHEIM
EBINGEN



Kinderfreizeit vom 04.08.2025 bis 22.08.2025

Woche 1: 04.08. bis 08.08.2025

Woche 2: 11.08. bis 15.08.2025

Woche 3: 18.08. bis 22.08.2025

Dieses Merkblatt enthält wichtige Hinweise und Daten für die Kinderfreizeit. Bitte lesen Sie es vor der Anmeldung aufmerksam durch, da es Bestandteil dieser ist und Sie sich mit der Anmeldung auch hiermit ausdrücklich einverstanden erklären. Für die Anmeldung der Waldknöpfe separates Merkblatt bitte ebenfalls lesen.

Trägerin: Evangelische Kirchengemeinde Ebingen
Tel.: 07431/93850

Ankunft und Abreise

Das Waldheimgelände öffnet **ab 8:00 Uhr**, ab diesem Zeitpunkt übernehmen wir die Aufsichtspflicht über ihr Kind.

Das Waldheimgelände darf vorher ohne Aufsichtsperson nicht betreten werden.

Ihr Kind sollte bis spätestens 8:20 Uhr auf dem Gelände sein. Sollten sie später kommen informieren sie uns bitte telefonisch oder per Mail.

Abholzeit ist bis spätestens **18:15 Uhr**. Ab diesem Zeitpunkt beginnt bei uns das Aufräumen der Gruppenleiter*innen und alles Herrichten für den nächsten Tag.

Da die Nachfrage im letzten Jahr für die Busse zu gering waren um unsere Ausgaben zu decken, fährt kein von uns gebuchter Bus auf das Ferienwaldheim.

Wenn sie eine Fahrgemeinschaft bilden möchten oder eine Mitfahrgelegenheit benötigen. Dann schicken Sie gerne eine Mail an info@ferienwaldheim-ebingen.de , dann erhalten Sie weitere Informationen dazu.

NEU * NEU * NEU * NEU* NEU* NEU* NEU* NEU* NEU* NEU*

Verlässliche Bringzeit (ab 5 Jahren):

Sie haben morgens die Möglichkeit, Ihr Kind im Zeitraum von **7:30 Uhr – 8:00 Uhr** bei uns auf dem Gelände betreuen zu lassen.

Für einen Betrag von **10 € pro Woche** (einzelne Tage können nicht gebucht werden) können Sie Ihr Kind bei uns anmelden.

Die Anmeldung dazu kann **ab der Kinderanmeldung und bis spätestens 19.07** erfolgen. Bei Interesse fragen Sie nach unserem separaten Informationsschreiben und Anmeldeformular.

Die 5erle (nur für 5-jährige Mädchen und Jungen):

In diesem Jahr gibt es erstmalig eine gemischte Gruppe nur für die 5-jährigen Mädchen und Jungen. Bisher hatten wir die Kinder ab 5 Jahren in unseren regulären geschlechter getrennten Kindergruppen.

Das bedeutet alle Kinder, die während der Freizeit 5 Jahre sind, werden in die Gruppe der **5erle** eingeteilt.

Wir können somit noch besser auf die Bedürfnisse der Kleinen eingehen und den Ablauf für die 5erle altersgerechter gestalten.

Aufsichtspflicht - Anfang und Ende

Unsere Aufsichtspflicht beginnt, sobald Ihr Kind ab 8:00 Uhr unseren Hof betritt und endet, wenn es wieder spätestens 18:15 Uhr in Ihre Obhut übergeben wird.

Abwesenheitsmeldung

Kann Ihr Kind an einem Tag das Waldheim nicht besuchen, so melden Sie es bitte schriftlich oder telefonisch bei uns ab! Dies ist aus aufsichtsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich!

Telefon: 07431/52405 || Email: info@ferienwaldheim-ebingen.de

Außerhalb unserer Bürozeiten steht Ihnen auch ein Anrufbeantworter zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus rechtlichen Gründen eine mündliche Entschuldigung über Geschwister oder Freunde nicht ausreicht!

Was die Kinder brauchen!

Angemessene Kleidung fürs Waldheim, da die Gruppen in den Wald gehen, basteln, Sport treiben und auch sonst herumtoben. Ihr Kind sollte einen Regenschutz und geeignete Schuhe für den Wald dabeihaben, sowie zusätzlich Kleidung zum Wechseln. Ebenso eine Mütze als Sonnenschutz.

Für die Mittagsruhe (die Kinder müssen nicht schlafen) eine Decke und evtl. ein kleines Kissen. Alle diese Dinge können während der Freizeit auf dem Waldheim deponiert werden.

Damit Ihre Kinder am Ende der Freizeit auch alles wieder mitbringen, kennzeichnen Sie bitte diese Gegenstände mit einem Wäschestift.

Was die Kinder nicht brauchen!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Wertgegenstände wie MP3-Player, Handy (und ähnliches), hochwertige Kleidung, teure Rucksäcke, Geld usw. keine Haftung übernehmen können. Bedenken Sie, dass die Kinder in der Freizeit auch herumtoben und somit auch Kleidung oder Taschen schmutzig bzw. auch beschädigt werden können. Die Kinder brauchen in der Regel kein Geld und haben auch keine Möglichkeit, sich etwas zu kaufen. Sollten die Kinder bei größeren Aktionen doch einen kleinen Beitrag beisteuern müssen, werden Sie benachrichtigt.

Abmeldung oder Nichtteilnahme eines Kindes

Sollten Sie aus irgendeinem Grund Ihr Kind wieder von der Freizeit abmelden, oder kann Ihr Kind aus irgendeinem Grund nicht mehr an der Freizeit teilnehmen, so gilt für eine Rückerstattung des Elternbeitrages folgende Regelung:

- bis 2 Wochen vor Beginn der Freizeit: volle Rückerstattung der Beiträge, abzüglich 20.- € für unseren Verwaltungsaufwand.
- im Zeitraum innerhalb zwei Wochen vor der Freizeit: Rückerstattung von 75 % der Beiträge, 25 % werden hier für unseren Verwaltungsaufwand und weitere entstandene Kosten einbehalten.
- während der Freizeit: Rückerstattung von 70 % der Beiträge. Es wird nur die am Tag der Abmeldung noch nicht angefangene Woche ausbezahlt. Eine Rückerstattung von Beiträgen für einzelne Tage ist nicht möglich.

Ausschluss eines Kindes

Die Waldheimleitung kann ein Kind ohne Einhaltung einer Frist von der Freizeit ausschließen, wenn es die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung der Waldheimleitung nachhaltig stört. Wird ein Kind von der Freizeit ausgeschlossen, behalten wir den Anspruch auf den Freizeitbeitrag. Es gilt auch hier die unter „Abmeldung oder Nichtteilnahme eines Kindes“ aufgeführte Regelung.

Einwilligung in die Anfertigung und Veröffentlichung von Personenbilder

Auch in diesem Jahr würden wir gerne wieder Bilder von Ihren Kindern machen und diese in unseren verschiedenen sozialen Netzwerken veröffentlichen. Wir werden dabei keine Namen der Kinder veröffentlichen, lediglich die Altersspanne oder den Gruppennamen.

Welche sozialen Netzwerke dies sein werden, können Sie dem separaten Einwilligungsblatt entnehmen und jedes gesondert mit ja oder nein kennzeichnen. Sie haben natürlich jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung zur widerrufen.

Im Krankheitsfall

Fühlt sich Ihr Kind unwohl oder sollte es aus anderen Gründen das Waldheim verlassen müssen, werden Sie telefonisch benachrichtigt. Krankentransporte können wir nicht verantworten und werden von uns in der Regel nicht durchgeführt. Ausnahmen sind selbstverständlich, wenn eine rasche Behandlung durchgeführt werden sollte.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. das Waldheim besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Abschnitt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. **Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, **bei ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach**

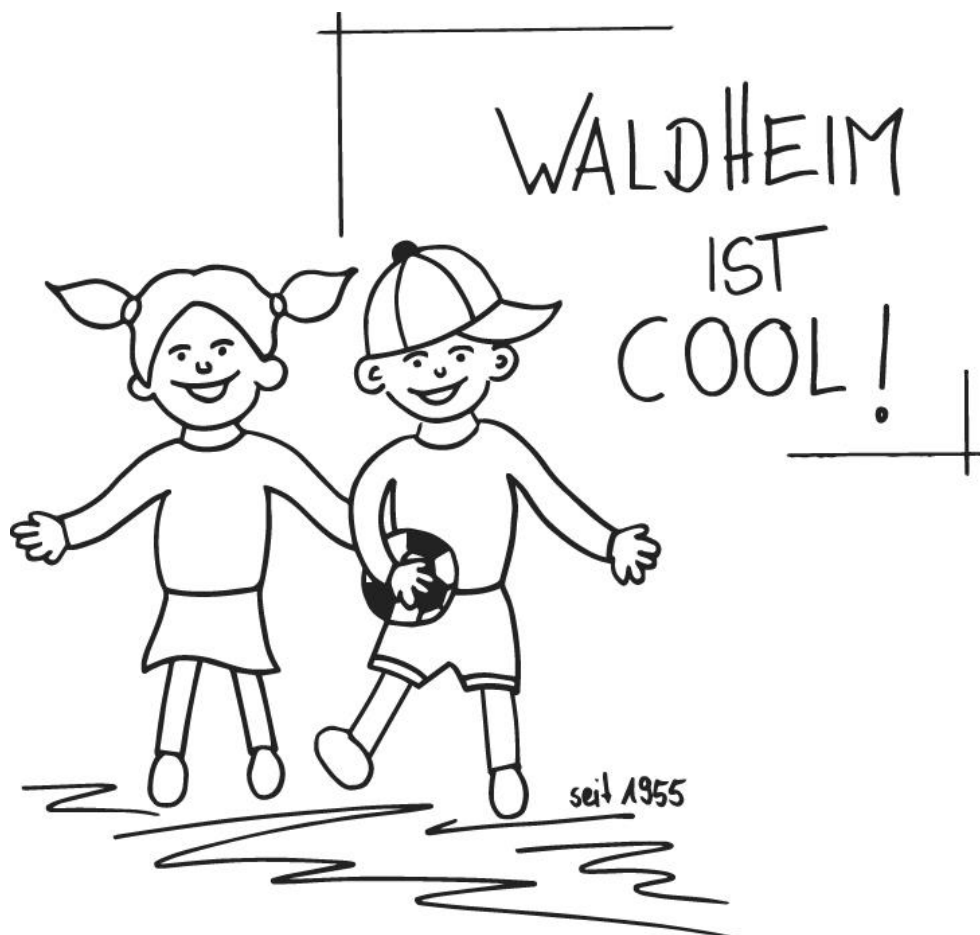
Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen **Sie uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Kontaktdaten:

Bei Fragen zögern Sie nicht, uns unter den unten genannten Daten zu kontaktieren.

Am besten erreichen Sie uns per E-Mail an:

Info@Ferienwaldheim-Ebingen.de

Telefonische Erreichbarkeit bei:

Frage zum Thema: Preise, Ermäßigungen, Abläufe im Allgemeinen und zu den Kindergruppen für Kindern von 6- 14 Jahre, den Green Ot's oder Fragen zur Mitarbeit an

Anja Fritschi 07431/72333 (Achtung Sie kommen bei der Kita Alfred-Haux heraus, nicht wundern 😊)

Montags von 07:30 bis 12:00 und 15:30 bis 16:15

Mittwoch von 12:00 bis 15:00

Donnerstag & Freitag von 07:30 bis 12:00

Fragen zum Thema: Die Gruppe der Waldknöpfe, Spenden (Sachspenden und Tombola), Feste auf dem Waldheim an

Nicole Steinhöfer 07431/72333 (Achtung Sie kommen bei der Kita Alfred-Haux heraus, nicht wundern 😊)

Montags von 09:00 bis 11:30 und 13:00 bis 16:15

Dienstags von 07:15 bis 11:30 und 13:00 bis 16:15

Mittwochs von 07:15 bis 11:30

Donnerstags von 08:30 bis 12:30

Freitags von 07:15 bis 11:30

Falls Sie uns telefonisch zu diesen Zeiten doch nicht erreichen, können Sie auch eine Email schreiben und eine Telefonnummer hinterlassen. Wir melden uns bei Ihnen schnellstmöglich zurück. Bitte schreiben Sie dazu ob es Fragen zu den Themen für Anja Fritschi oder Nicole Steinhöfer sind.

Telefon **während** der Freizeit auf dem Waldheim: 0 74 31 / 5 24 05

Wir wünschen Ihrem Kind

eine schöne Waldheimfreizeit 2025!!!



Für die Einkommensteuererklärung 2025:

Ein Anteil der Kinderbetreuungskosten nach § 4f EStG am Elternbeitrag für die Sommerfreizeiten 2025 soll geltend gemacht werden.

Hiermit bestätigen wir die Teilnahme des Kindes

Name des Kindes

Evangelische Kirchengemeinde Ebingen

Wenn Sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung Kinderbetreuungskosten beim Finanzamt geltend machen möchten, dann heften Sie diese Bestätigung an die Quittung bzw. den Zahlungsbeleg. Sie können dann den oben genannten Anteil geltend machen.